

RS Lvwg 2018/5/9 LVwG-AV-443/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.05.2018

Norm

AVG 1991 §63 Abs5

ZustG §24

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages ist, dass der das jeweilige Verfahren abschließende Bescheid in formelle Rechtskraft erwachsen ist, mithin keine Möglichkeit mehr offensteht, gegen diesen ordentliche Rechtsmittel bzw. Bescheidbeschwerde zu erheben. Demnach kann ein übergangener Nachbar jedenfalls dann nicht die Wiederaufnahme eines Verfahrens begehren, wenn noch ein Rechtsmittel gegen den Bescheid, der nach seiner Meinung in seine Rechte eingreift, offensteht (VwGH 0438/67).

Schlagworte

Baurecht; Baubewilligung; Verfahrensrecht; Wiederaufnahme; Zustellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2018:LVwG.AV.443.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at